

Was ist grundsätzlich neu?

Die CoronaSchVO NRW unterscheidet zwischen drei Inzidenzstufen, in deren Rahmen eine Öffnung von Gastronomie und Hotellerie grundsätzlich möglich ist:

- **Inzidenzstufe 1:** Stabile 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35
- **Inzidenzstufe 2:** Stabile 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50
- **Inzidenzstufe 3:** Stabile 7-Tage-Inzidenz von über 50, aber höchstens 100
- Stabil bedeutet hierbei, dass, wenn an **fünf aufeinanderfolgenden Werktagen** (alle Tage außer Sonn- und Feiertagen) die 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in der jeweiligen Inzidenzstufe liegt, am übernächsten Tag die Regeln für diese Inzidenzstufe gelten
- Steigt die Inzidenz an **drei aufeinander folgenden Tagen (nicht nur Werktagen, alle Tage)** über den Grenzwert, gelten ab dem übernächsten Tag wieder die strengeren Regeln der nächsthöheren Inzidenzstufe!

Für welche Mitarbeiter gibt es eine Testpflicht?

- Nur Mitarbeiter, die in der Gastronomie mit Gästen in Kontakt kommen, müssen mindestens 2 Mal pro Woche getestet werden, wobei ein vom zertifizierten Arbeitgeber dokumentierter Selbsttest ausreichend ist. Ist der Mitarbeiter geimpft oder genesen, entfällt die Testpflicht
- Mitarbeiter im Hotel müssen nur getestet werden (bzw. geimpft oder genesen sein), wenn sie in der Hotelgastonomie Gäste bedienen. Die Testpflicht besteht daher nicht für z. B. Zimmermädchen, Rezeptionsmitarbeiter oder Haustechniker. Hier reicht das bekannte Angebot zur Mitarbeitertestung zwei Mal in der Woche

Wie werde ich zertifizierter Arbeitgeber?

- Absolvieren Sie oder ein Mitarbeiter, der die Durchführung der Tests beaufsichtigt, eine Schulung, z. B. als Onlineseminar, z. B. bei den IHKs, den Johannitern oder zahlreichen Onlinehändlern, die ihre Tests im Internet zum Verkauf anbieten. Das Zertifikat der Online-Schulung ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen. www.mags.nrw/coronavirus-beschaefigtentestung-anzeige.de
- Nach Bestätigung durch das Gesundheitsamt sind Sie offizielles „Arbeitgeber-Testzentrum“ und dürfen die Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung testen
- Die Testung Ihrer Mitarbeiter sollten Sie in jedem Fall dokumentieren bzw. von der Arbeitgeberbescheinigung über die Mitarbeitertestung Kopien aufbewahren

Wie ist Außengastronomie bzw. „im Freien“ definiert?

- Außengastronomie liegt vor, wenn ein „freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel“ stattfinden kann. Daher muss der Ort mindestens nach zwei Seiten hin offen sein. Ebendies gilt für Veranstaltungen, die „im Freien“ stattfinden können

Inwieweit gibt es Zugangsbeschränkungen für Gäste?

Soweit in bestimmten Inzidenzstufen vorgesehen ist, dass Gäste einen negativen Coronatest vorlegen müssen, muss es sich hierbei um einen der folgenden Tests handeln (soweit die Gäste nicht vollständig immunisiert, also geimpft oder genesen sind):

- Bürgertestung nach § 4 a Coronavirus TestVO oder eine andere offiziell dokumentierte Testung (nicht älter als 48 Stunden)
- Vom Arbeitgeber dokumentierter Selbsttest (nicht älter als 48 Stunden)
- Selbsttest von Gästen unter Mitarbeiteraufsicht vor Betreten der Außengastronomie sind grundsätzlich nicht zulässig

Was gilt für immunisierte Gäste? (Immunisiert ist, wer geimpft oder genesen ist).

- **Geimpft** = 2 Impfungen (Ausnahme: Johnson & Johnson) mindestens 14 Tage zurückliegend
 - **Genesen** ist, wer eine überstandene Covid-19-Infektion (z. B. durch Vorlage eines PCR-Tests, der nicht älter als ein halbes Jahr und nicht jünger als 28 Tage sein darf), nachweisen kann
 - Immunisierte Personen werden nicht mitgezählt, soweit für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgelegt ist
- ACHTUNG: Bei einrichtungsbezogenen Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen gilt diese Ausnahme nicht**
- Immunisierte Personen sind Personen mit Negativtest gleichzustellen

Was gilt bei „Take away“ / Lieferdiensten?

- die 50-Meter-Abstandsregelung ist ersatzlos gestrichen
- Bei Abholung darf sich nur ein Gast pro 10 qm der Geschäftsfläche im Betrieb aufhalten
- Testpflicht für Mitarbeiter: Bei Gästekontakt muss mind. 2 Mal pro Woche getestet werden

Wie sind Kinder zu berücksichtigen?

- Bei den Kontaktbeschränkungen, also der Personenhöchstzahl, werden Kinder egal welchen Alters mitgezählt
- Testpflicht ab dem Schuleintritt
- die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, also nach ihrem 6. Geburtstag

Was gilt wann und wo?

Gastronomie



Betriebskantinen und Mensen

Stufe 3 =

Inzidenz unter 100 und über 50

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 100 ist am übernächsten Tag

Außergastronomie

- im Rahmen der allgemeinen Sperrzeiten erlaubt
- Zugang nur für Negativ-Getestete oder immunisierte Personen
- feste Sitz- oder Stehplatz-Zuweisung
- keine Reservierungspflicht für Gäste
- tischgenaue Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital
- 1,5 m Abstand zwischen unterschiedlichen Kontaktgruppen bzw. Tischen, Unterschreitung möglich bei baulicher Abtrennung zwischen den Tischen

Personenbegrenzung

- 1 Hausstand ohne Personenbegrenzung + Immunisierte
- 2 Hausstände ohne Personenbegrenzung + Immunisierte
- ausschließlich immunisierte Personen ohne Begrenzung der Zahl der Personen oder Hausstände
- Toilettennutzung in Innenräumen für Gäste erlaubt unter Einhaltung der AHA-Regeln
- **Maskenpflicht für Gäste** beim Aufsuchen der Toilettenanlage und bei Unterschreiten des Mindestabstandes

Innengastronomie

- Bleibt bei Inzidenzstufe 3 verboten

Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen

- inkl. der Innenbereiche zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer sind zulässig.
- Es gelten die Regeln für die Außergastronomie



Stufe 2 =

Inzidenz unter 50

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist am übernächsten Tag

Außergastronomie

- freier Zugang
- feste Sitz- oder Stehplatz-Zuweisung
- keine Reservierungspflicht für Gäste
- tischgenaue Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital
- 1,5 m Abstand zwischen unterschiedlichen Kontaktgruppen bzw. Tischen, Unterschreitung möglich, bei baulicher Abtrennung zwischen den Tischen

Personenbegrenzung

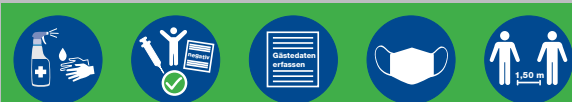
- 3 Hausstände ohne Personenbegrenzung + Immunisierte
- unabhängig von der Anzahl der Hausstände bis zu 10 Personen
- **Maskenpflicht für Gäste** beim Aufsuchen der Toilettenanlage und bei Unterschreiten des Mindestabstandes

Innengastronomie

- Zugang nur für Negativ-Getestete oder immunisierte Personen
- feste Sitz- oder Stehplatz-Zuweisung
- keine Reservierungspflicht für Gäste
- Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital
- 1,5 m Abstand zwischen unterschiedlichen Kontaktgruppen bzw. Tischen, Unterschreitung möglich, bei baulicher Abtrennung zwischen den Tischen
- unabhängig von der Anzahl der Hausstände bis zu 10 Personen
- 3 Hausstände ohne Personenbegrenzung
- **Maskenpflicht** immer dann, wenn der Gast „in Bewegung“ ist

Kantinen und Mensen

- Nutzung zulässig mit sichergestellter Rückverfolgbarkeit und Negativtestnachweis
- für die Angehörigen des Betriebs oder der Einrichtung auch ohne Negativtestnachweis



Stufe 1 =

Inzidenz unter 35

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist am übernächsten Tag

Außergastronomie und Innengastronomie

- freier Zugang für Außergastronomie
- für Innengastronomie entfällt die Testpflicht erst, wenn im gesamten Bundesland NRW die Inzidenzstufe 1 gilt
- Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital

Personenbegrenzung

- 5 Hausstände ohne Personenbegrenzung + Immunisierte
- bis zu 100 Personen

Kantinen und Mensen

- Keine Änderungen zu Inzidenzstufe 2



Was gilt wann und wo?

Beherbergung



Stufe 3 = Inzidenz unter 100 und über 50

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 100 ist am übernächsten Tag

Geschäftsreisende

- freier Zugang
- uneingeschränktes gastronomisches Angebot ist möglich, allerdings besteht im Innen- wie Außenbereich die Verpflichtung zur besonderen Rückverfolgbarkeit (dokumentierter Sitz- und Stehplan)
- Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital

Privatreisende

- Zugang nur für Negativ-Getestete oder immunisierte Personen
- Frühstücksverpflegung im Frühstücksraum - Hotelrestaurant erlaubt, weitergehende gastronomische Verpflegung nur in der Außengastronomie
- Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital

Wellness-Bereich

- Die Nutzung von Schwimmbädern und Saunen ist grundsätzlich verboten
- Körpernahe Dienstleistungen (Massagen, kosmetische Anwendungen, etc.) sind möglich, mit Negativtest, wenn Abstand und Maskenpflicht nicht eingehalten werden können.
- Kontaktdatenerfassung schriftlich / digital erforderlich



Stufe 2 = Inzidenz unter 50

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist am übernächsten Tag

Geschäftsreisende

- freier Zugang
- uneingeschränktes gastronomisches Angebot
- Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital

Privatreisende

- Zugang nur für Negativ-Getestete oder immunisierte Personen
- uneingeschränktes gastronomisches Angebot
- Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital

Wellness-Bereich:

- Die Nutzung von Schwimmbädern und Saunen ist grundsätzlich für Gäste mit Negativtestnachweis möglich, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste eine Person pro 7 Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf
- Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln zwischen den Kontaktgruppen
- Körpernahe Dienstleistungen (Massagen, kosmetische Anwendungen, etc.) sind möglich, mit Negativtest, wenn Abstand und Maskenpflicht nicht eingehalten werden können



Stufe 1 = Inzidenz unter 35

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist am übernächsten Tag

Geschäftsreisende

- freier Zugang
- uneingeschränktes gastronomisches Angebot
- Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital

Privatreisende

- Zugang nur für Negativ-Getestete oder immunisierte Personen
- uneingeschränktes gastronomisches Angebot
- Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital

Wellness-Bereich:

- Die Nutzung von Schwimmbädern und Saunen ist grundsätzlich für Gäste mit Negativtestnachweis möglich, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste eine Person pro 7 Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf
- Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln zwischen den Kontaktgruppen
- Körpernahe Dienstleistungen (Massagen, kosmetische Anwendungen, etc.) sind möglich, mit Negativtest, wenn Abstand und Maskenpflicht nicht eingehalten werden können



Was gilt wann und wo?

Veranstaltungen, Partys, Disco



Stufe 3 =

Inzidenz unter 100 und über 50

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 100 ist am übernächsten Tag

Private Veranstaltungen

- private Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten

Zwei Ausnahmen vom 03.06. bis 11.07.2021:

- interne, einmalige, selbst organisierte Feste (ohne Einhaltung des Mindestabstands) von Schulabgangsklassen oder -Jahrgängen außerhalb von Schulanlagen und Schulgebäuden
 - Teilnehmer** ausschließlich Mitglieder der jeweiligen Abschlussklasse oder des -Jahrgangs, sichergestellt durch besondere Maßnahmen
 - Negativtestnachweis
 - Einfache Rückverfolgbarkeit
 - Gesundheitsamt ist mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung zu informieren
- Abschlussfeste von Vorschulkindern auch außerhalb der Einrichtungen mit jeweils höchstens zwei erwachsenen Begleitpersonen pro Kind, Geschwister möglich
 - Negativtestnachweis
 - einfache Rückverfolgbarkeit
 - Gesundheitsamt ist mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung zu informieren

Private Partys

- Partys und ähnliche Feiern sind verboten



Stufe 2 =

Inzidenz unter 50

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist am übernächsten Tag

Private Veranstaltungen

- erlaubt sind Veranstaltungen ohne Tanz mit bis zu 100 Gästen im Freien und bis zu 50 Gästen innen
- Negativtestnachweis + Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital
- Mindestabstand muss eingehalten werden
- Überschreitung Mindestabstand bei festen Sitzplätzen (K Kontaktdatenerfassung + Sitzplan)

Private Partys

- Partys und ähnliche Feiern sind verboten



Stufe 1 =

Inzidenz unter 35

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist am übernächsten Tag

Private Veranstaltungen

- erlaubt mit bis zu 250 Gästen im Freien
- keine Testpflicht
- K Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital
- Mindestabstand muss eingehalten werden
- Überschreitung Mindestabstand bei festen Sitzplätzen (K Kontaktdatenerfassung + Sitzplan)
- im Innenbereich wie Inzidenzstufe 2, die max. Gästezahl darf sich auf bis zu 100 Gäste erhöhen

Private Partys

- erlaubt mit bis zu 100 Gästen im Freien und bis zu 50 Gästen innen
- Negativtestnachweis + Kontaktdatenerfassung schriftlich/digital
- ohne Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstands

Disco, Disco!

- für Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen gibt es eine Perspektive:
- der Betrieb im Freien für bis zu 100 Personen
- negativ Testnachweis + Kontaktdatenerfassung

Ab dem 1. September 2021, wenn auch für NRW im Durchschnitt die Inzidenz unter 35 ist, also die Inzidenzstufe 1 gilt: in geschlossenen Räumen, mit mehr als 100 Personen möglich:

wenn

- negativ Testnachweis + Kontaktdatenerfassung
- ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept muss vorhanden sein, in dem Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen, Einhaltung von Mindestabständen, Maskenpflicht geregelt sein müssen



Was gilt wann und wo?

Tagungen



Stufe 3 = Inzidenz unter 100 und über 50

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 100 ist am übernächsten Tag

Tagungen

- sind grundsätzlich verboten
- Ausgenommen von dem Verbot sind:**
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung,
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine
- mit bis zu 20 Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können
- mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 500 Personen im Freien, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in Präsenz durchgeführt werden muss
- Anzeige beim Ordnungsamt vor der Versammlung ab 100 Personen Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes



Stufe 2 = Inzidenz unter 50

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist am übernächsten Tag

Tagungen

- Tagungen und Kongresse auch in geschlossenen Räumlichkeiten sind mit bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit möglich
- Die Regelungen zum Mindestabstand sind einzuhalten
- an festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan) sichergestellt ist



Stufe 1 = Inzidenz unter 35

gilt erst, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist am übernächsten Tag

Tagungen

- Tagungen und Kongresse sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 Personen mit Negativtestnachweis und Rückverfolgbarkeit möglich
- Die Regelungen zum Mindestabstand sind einzuhalten. An festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan) sichergestellt ist





Erklärung Piktogramme

- Geimpfte (Vollständig seit 14 Tagen)
- Genesene (min. 28 Tage - max. 6 Monate)
- Getestete (nicht älter als 48 H)

Hygienevorschriften beachten:

- ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen (bereits im Eingangsbereich)
- Regelmäßige Desinfektion aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche
- Spülen des Geschirrs bei mind. 60° Celsius

Kontaktdaten Erfassung

- Die digitale Erfassung der Kontaktdaten ist **alternativ** zur schriftlichen Erfassung möglich
- Die Betriebe müssen die schriftliche Erfassung für den Fall anbieten, dass der Gast mit der digitalen Erfassung nicht einverstanden ist oder ihm diese Art der Erfassung nicht möglich ist (z. B. weil er kein Smartphone besitzt)
- Speicherung für 4 Wochen, danach müssen die Daten vernichtet werden. Das gilt auch für die digitale Erfassung!

Bitte beachten Sie die Abstandsregeln:

- Mindestabstand 1,50 m

Maskenpflicht beachten

Bei jeglicher Bewegung im geschlossenen Raum (Gang zur Toilette usw.) besteht Maskenpflicht